Stadt Heinsberg, Friedhofsamt, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg

Antragsteller/Nutzungsberechtigter/Gebührenschuldner			
Name:			
Straße:			
PLZ/Ort:			
Telefonnr.:			
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Verstorbene	en:		
	0.44.410		
Ersatznutzungsberechtigter gen	n. § 14 Abs. 9		
Straße:			
PLZ/Ort:			
Telefonnr.:			
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Verstorbene	en:		
Antrag auf Beisetzung			
von Herrn/Frau			
Er/Sie verstarb am	_ in		
Letzte Meldeadresse:			
Die Beisetzung soll erfolgen am		um Uhr	
auf dem Friedhof in	als	s ☐ Feuerbestattung	
		☐ Erdbestattung	
Ich beantrage die Beisetzung in folgende <u>neue</u> Grabstelle:			
Reihengrab	er – Wahlgrab	Feld/Nr	
Reihenerdgrab anonym	er – Urnenwahlgrab	Feld/Nr	
Reihenurnengrab anonym	er – Wiesenwahlgrab	Feld/Nr	
☐ Aschestreufeld	☐ Baumurnenwahlgrab	Feld/Nr	
	Urnenkammer	Feld/Nr	
Unter Beachtung der §§ 1 und 15 de Beisetzung in folgende vorhandene		insberg soll die	
er – Wahlgrab	☐ Baumurnenwahlgrab		
er – Urnenwahlgrab	Urnenkammer		
er – Wiesenwahlgrab		Feld/Nr	
zuletzt beigesetzt:			

Stadt Heinsberg, Friedhofsamt, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg

Vorhandenes Grabzubehör (Einfassung, Abdeckungen, Bepflanzung pp.) werde ich bis spätestens einen Werktag vor der Beisetzung entfernen bzw. entfernen lassen. Für Schäden an nicht abgeräumtem Grabzubehör haftet die Stadt nicht.

Nach § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Grablänge einer Wahlgrabstätte 2,10m. Bei einer Erdbestattung in einer vorhanden Wahlgrabstätte mit Grabstein/Denkmal kann der Sarg aus unterschiedlichen Gründen (Fundamentierung, Grabmal, Grabsockel, Sarglänge etc.) teilweise außerhalb der o.g. Grabmaße positioniert werden. Hiermit erkläre ich, dass der Grabstein/das Denkmal nicht zurückgebaut werden soll und dass keine Einwendungen gegen die Sarglage außerhalb der Grabstätte erhoben werden. Die Stadt Heinsberg haftet nicht für Schäden am Grabstein/Denkmal, die in Folge der Beisetzung des Sarges entstehen. Diese Erklärung gilt ausdrücklich auch für meine späteren Rechtsnachfolger. Die Grabeinfassungen sind grundsätzlich allseits zu entfernen. Mehraufwendungen die sich auf Grund der Sarglage für die Fundamentierung der Grabeinfassungen ggf. ergeben, sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Die Aufbewahrung des Verstorbenen bis zur Beisetzung	soll erfolgen	
in der Leichenhallevo	m	_ bis
☐ beim Bestatter		
Vor der Beisetzung möchte ich die Friedhofshalle für die	Trauerfeier	
nutzen		
☐ nicht nutzen – die Beisetzung erfolgt ab Grab		
Ich erteile dem Bestatter Vollmacht, gegenüber der Stad Erklärungen in meinem Namen abzugeben.	t Heinsberg alle	notwendigen
Die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzu zurzeit gültigen Fassung können während der allgemeine Heinsberg eingesehen werden. Weiterhin können sie au Heinsberg (www.Heinsberg.de) abgerufen werden.	en Öffnungszeite	en bei der Stadt
Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Friedhofssatzung Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg in der zu anfallenden Gebühren werde ich entrichten.		assung an. Die
	Datum:	
	Bestatter:	
Unterschrift Antragsteller/Nutzungsberechtigter/Gebührenschuldner		
Unterschrift Ersatznutzungsberechtigter		